

Offene Jugendarbeit Vorarlberg

POLIZEI 

Rahmenbedingungen für die Kooperation zwischen Polizei und Offener Jugendarbeit in Vorarlberg

BARGETZ GERHARD, BEHRLE MADLEN, FORSTER DANIELA, MADLENER ANNA,
SCHADE ANNE, ZINKEL-CAMP CHRISTIAN



Zielsetzung

Die Berufsfelder der Offenen Jugendarbeit und der Polizeiarbeit unterscheiden sich hinsichtlich ihrer **Ziele**, der **Arbeitsweise**, im **Auftrag** und nach dem **Zweck** der Arbeit. Ziel einer Kooperation ist jedoch nicht nur die gegenseitige Unterrichtung über eigene Arbeitsethiken, sondern darüber hinaus das Erarbeiten von Kooperationspraktiken.

Die Konzeptarbeit soll die rechtlichen, ethischen und ökonomischen Rahmenbedingungen für potenzielle Kooperationen erörtern und als Standardwerk für zukünftige Kooperationsprojekte dienen.

Offene Jugendarbeit

„[Offene Jugendarbeit] weist einen sozialräumlichen Bezug auf, orientiert sich an den Bedürfnissen und Lebenswelten junger Menschen und arbeitet parteilich für sie, unabhängig von Geschlecht, politischer oder religiöser Überzeugung, Bildungsgrad oder sozialem Status. Offene Jugendarbeit schafft Begegnungsorte und Möglichkeiten zur Teilhabe sowie Angebote frei von Konsumzwängen und kommerziellen Zielen. Sie begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Der niederschwellige und freiwillige Zugang zu Angeboten der Offenen Jugendarbeit begünstigt den Erwerb von Bildungsinhalten, die für alltägliche Handlungs- und Sozialkompetenzen bedeutsam sind. So leistet Offene Jugendarbeit für alle jungen Menschen, jedoch insbesondere für bildungs- und sozioökonomisch benachteiligte Jugendliche, einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Teilhabe. Auch für die Entwicklung des Gemeinwesens bietet Offene Jugendarbeit eine breite Palette fachlich differenzierter und erprobter Angebote mit dem Fokus auf Jugend sowie innovative Konzepte.“

Polizei

Die Exekutive ist die **ausführende/vollziehende Gewalt** in der Staatstheorie neben Legislative (Gesetzgebung) und Judikative (Rechtsprechung) einer der drei unabhängige Gewalten (Gewaltenteilung). Als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden in Österreich jene Organe der Sicherheitsbehörden bezeichnet, die zur Ausübung von Zwangsgewalt und insbesondere zum Waffengebrauch befugt sind. Gemäß § 5 Abs. 2 SPG sind darunter folgende Amtsträger:innen als derartige Organe zu verstehen:

- Bundespolizei
- Gemeindewachkörper
- Polizeijuristen:innen
- sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind

Die Polizei ist das für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuständige Organ.

„Polizei im materiellen Sinn bezeichnet somit die Abwehr von Gefahren für den Staat, die Person (Leben, körperliche Integrität, Gesundheit, Freiheit, Ehre) und die Sachgüter sowie für die gesamte (übrige) öffentlich-rechtliche Rechtsordnung und jene ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach allgemeiner Auffassung unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen ist.“

Kooperation

„Im Rahmen einer Kooperation stimmen mehrere Kooperationspartner:innen ihr Handeln freiwillig oder zumindest mit nennenswertem Gestaltungsspielraum aufeinander ab, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Durch das abgestimmte Vorgehen soll die Zielerreichung gegenüber unabgestimmten Handeln verbessert werden, sodass die Beteiligten einen Kooperationsgewinn erzielen.“

Gegenüberstellung idealtypischer Funktionen

| | Polizei | Soziale Arbeit (OJA) |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Verwaltungstyp | Eingriffsverwaltung | Leistungsverwaltung |
| Rechtsgrundlage | Strafprozessordnung; Sicherheitspolizeigesetz | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz, |
| Bedeutung des Rechts | Befugnis zu Eingriffen | Leistungsanspruch |
| bedeutendes Prinzip | Offizialprinzip | Unterstützungsprinzip |
| Instrumente | Zwangsmittel | Angebote/Freiwilligkeit |
| Sanktionen | negative | positive |
| Perspektive | mit Handlungen verbundene Risiken; Verantwortlichkeit zuschreiben | Chancen für Individuen eröffnen; Persönlichkeit entwickeln |
| basales Paradigma | Störung | Hilfe und Förderung |
| Dauer | schnelle Intervention | langfristige Arbeit |
| Ziel | rechtstreu Verhalten | soziale Integration |
| zu AdressatInnen | Distanz: Verdächtige/Störer:innen | Vertrauen |

Gründe für eine Kooperation

Beide Berufsgruppen sind oft mit den gleichen Personen, sozialen Umfeldern und Problemen konfrontiert bspw. Gewalt gegen Kinder, illegale Substanzen, häusliche Gewalt, Obdachlosigkeit und Extremismus.

Die idealtypische Trennung von Hilfe und Kontrolle ist bei beiden Institutionen nicht realistisch. Tatsächlich überschneiden sich Hilfe und Kontrolle in beiden Bereichen, wodurch eine Zusammenarbeit sinnvoll und notwendig wird.

Strukturelle Rahmenbedingungen für Kooperation

| Zu Beginn einer Kooperation: | Während einer Kooperation: | Zum Ende einer Kooperation: |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> die Verständigung über gegenseitige Erwartungen, Ziele und Arbeitsformen der beteiligten Institutionen, die transparent und bearbeitbar gemacht werden müssen | <ul style="list-style-type: none"> eine realistische Arbeitsplanung zur Vermeidung von überkomplexen Aufgaben bzw. der Gewährleistung von Überschaubarkeit, Bewältigbarkeit und Überprüfbarkeit der Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> Neben der Sicherung der Ergebnisse und der Evaluation des Kooperationsprozesses vor allen Dingen die kritische Prüfung des Sinns eines konkreten Kooperationsvorhabens bzw. dessen Fortsetzung. Dabei geht es um die Frage, ob das konkrete Ziel erreicht wurde, oder noch erreicht werden kann. |
| <ul style="list-style-type: none"> die Einordnung der Kooperation in rechtliche Zusammenhänge sowie im Verhältnis zu anderen Akteur:innen im Feld | <ul style="list-style-type: none"> die Gewährleistung personeller Kontinuität und zeitlicher Perspektive | |
| <ul style="list-style-type: none"> die Verständigung über Ressourcen für die Kooperation sowie über Kompetenzen und Zuständigkeiten der Beteiligten | <ul style="list-style-type: none"> die Sammlung und Weiterleitung von Informationen in und aus dem Kooperations-Zusammenhang die Ausbildung von Vertrauen | |

Kooperationsfaktoren Beteiligte



Kommunikationskompetenz, Offenheit und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Perspektivübernahme



Grundkenntnisse in den relevanten Kooperationsbereichen



ein Mindestmaß an Wissen um die Arbeitsweisen, Organisationsstrukturen, Handlungslogiken



eine gewisser Übereinstimmungsgrad zwischen persönlichen Zielen und den Kooperationszielen

Kooperationsfaktoren Organisation

- die Kompatibilität von Kooperations- und Organisationszielen
- die Herstellung von Zielkongruenz zwischen Organisations- und Kooperationszielen
- die institutionelle Absicherung der Zusammenarbeit hinsichtlich Ressourcen, Zeit, Personal, Informationsaustausch
- die Herstellung von Rückkopplungsschleifen innerhalb der Organisation mit Blick auf die Kooperation
- die Akzeptanz und Berücksichtigung von Kooperationsergebnissen in weiteren, ggf. gemeinsamen Arbeitsprozessen

Rechtliche Rahmenbedingungen OJA

Bundesjugendförderungsgesetz:

„§ 2 (3) Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes, in Folge zusammenfassend als Jugendarbeit bezeichnet, beinhaltet alle geeigneten jugenderzieherischen und – bildenden Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden“

Rechtliche Rahmenbedingungen OJA

Jugendschutzgesetz

Kinder- und
Jugendhilfegesetz

Datenschutzgesetz

Verschwiegenheit
bzw.
Aussageverweigerung

Meldepflichten

Rechtliche Rahmenbedingungen der Polizei

SPG § 20. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit umfaßt die Gefahrenabwehr, den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, die Fahndung, die sicherheitspolizeiliche Beratung und die Streitschlichtung.

StPO § 2 (1) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. **(Offizialsprinzip)**

SPG § 25. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen. Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden Plattformen auf regionaler Ebene unter Beiziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, einrichten, in deren Rahmen erforderliche Maßnahmen erarbeitet und koordiniert werden **(Präventionsauftrag)**

Ethische Rahmenbedingungen

Die Polizei in Österreich bekennt sich dezidiert zu den Menschenrechten. Sie sind ein zentrales Element im Rollenverständnis der Polizei. Polizeiliche Aufgaben sind definiert als Hilfeleistung, als Abwehr von Angriffen, als Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Verfolgung von Straftaten. Die Werte, zu deren Schutz die Polizei dabei tätig wird – also Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, Freiheit, Eigentum – sind menschenrechtliche Werte.

Die OJA bekennt sich ebenfalls zu den Menschenrechten, sozialen Grundrechten sowie der UN-Kinderrechtskonvention. Professionelles Handeln im Bereich der Offenen Jugendarbeit orientiert sich an der Sozialen Arbeit und basiert damit immer auf ethischen Grundlagen.

Unterschiedliche Werte- und Handlungsmaxime

Akzeptierende
Grundhaltung

Beziehungskontinuität

Un-/Freiwilligkeit

Un-Parteilichkeit

Transparenz,
Vertraulichkeit,
Anonymität

Verhältnismäßigkeit

Ökonomische Rahmenbedingungen

- ▶ Stark divergierende Finanzierungsvoraussetzungen OJA und Polizei
- ▶ Polizei hat klaren Auftrag zur Prävention
- ▶ OJA´s sehr unterschiedlich finanziert (70% Gemeinde 30% Land)
- ▶ OJA kein Auftrag für Generalprävention
- ▶ **Für Kooperationsarbeit empfiehlt es sich, eine externe Strukturkostenförderung mit Dokumentationspflicht**
- ▶ **Dies kann eine landesweite Durchführung der Kooperationsarbeit nachhaltig und unabhängig von der finanziellen Ausstattung der Kooperationspartner:innen sicherstellen.**

Ergebnis

Insgesamt führt die Kooperation zu einem leichteren Zugang zu sozialarbeiterischer Hilfe, einer effektiveren Aufgabenerfüllung beider Professionen und einer frühzeitigeren Erkennung gesellschaftlicher und regionaler Entwicklungen. Um erfolgreich zu kooperieren, ist es notwendig, dass die Arbeitsaufträge und gesetzlichen Vorgaben beider Parteien akzeptiert werden, dass es ein Grundwissen über die Arbeitsgrundlagen beider Professionen gibt und dass die Kooperation auf allen Hierarchieebenen verpflichtender Teil der Arbeit ist .

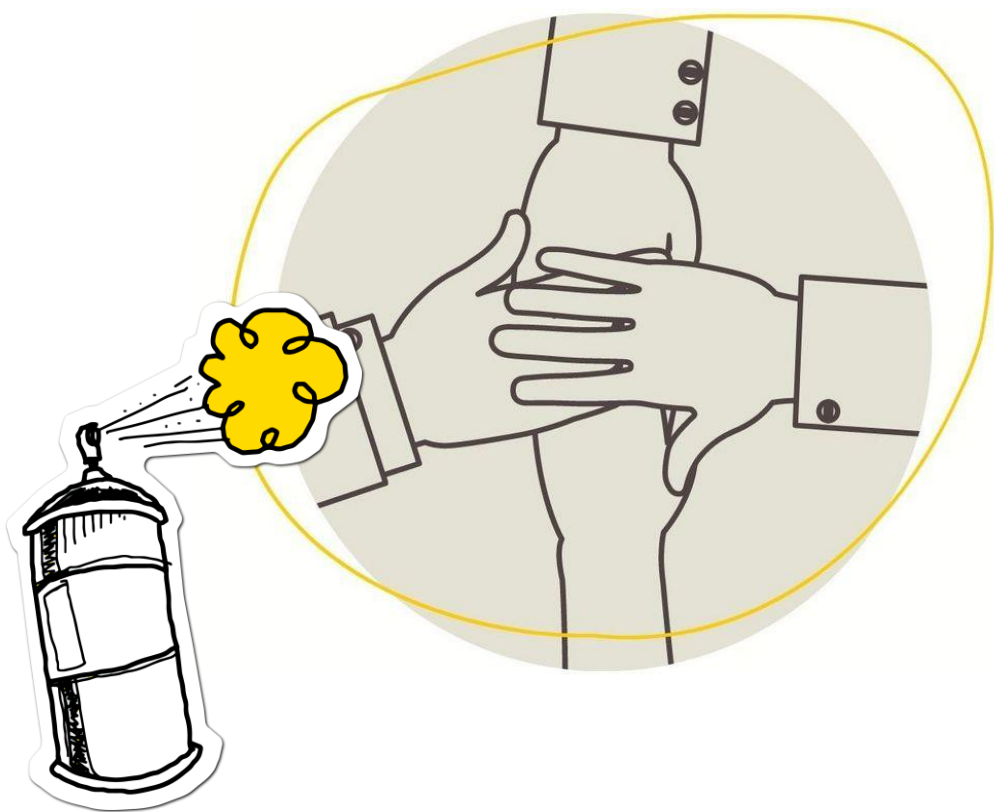
Potenzielle Stakeholder:innen

| Polizei | Jugendarbeit |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Landespolizeidirektion Vorarlberg: Büro Organisation, Strategie und Dienstvollzug | Fachperson des Koordinationsbüros für Offene Jugendarbeit und Entwicklung Vorarlberg |
| Landeskriminalamt Vorarlberg: Assistenzbereich Kriminalprävention | Koordinationsgruppe Radikalisierungsprävention des Landes Vorarlberg |
| Sicherheitskoordinatoren auf Ebene der Bezirkspolizeikommanden | IfS- Beratungsstelle Extremismusprävention |
| Landesverfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung | Neustart Intervisionsgruppe Deradikalisierung West |
| | Fachperson Land Vorarlberg Abteilung Jugend und Familie |

Nachhaltigkeit

Aufgrund der hohen Personalfluktuation in beiden Bereichen ist es wichtig, dass möglichst viele Jugendarbeiter:innen, sowie Polizist:innen als Stakeholder:innen am Projekt beteiligt sind, um zu vermeiden, dass eine Kooperation im Laufe der Zeit, aufgrund des Personalwechsels scheitert und bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungswerte nicht weitergegeben werden können.

Danke für die Aufmerksamkeit



Erfolgreiche Kooperationen in Vorarlberg:

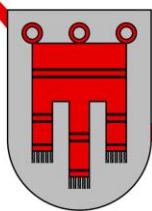
- ▶ Gemeinsame Aus- und Weiterbildungen
- ▶ Kriminalprävention für Jugendliche
- ▶ Gemeinsame Projekteinreichungen
- ▶ Gegenseitige Vortragstätigkeiten
- ▶ Gemeinsame Vertretung in unterschiedlichen Netzwerken und Gremien

Quellen

- ▶ **Arlt, F. et al.** (2021): Offene Jugendarbeit in Österreich. Ein Handbuch. In: bOJA -. Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (Hrsg.): Offene Jugendarbeit in Österreich. Ein Handbuch. Wien/Berlin: Mandelbaum Verlag
- ▶ **Beverungen, E./ Krombach, U.** (1983): Klare Linie und aufrechter Gang. In: Extra Soziale Arbeit (6/1983). S.34-38
- ▶ **Bildungsdirktion Vorarlberg** (2022) (Hrsg.): KRISENPLAN FÜR NOTFÄLLE AN SCHULEN. Aktuelle Listen für das Schuljahr 2022/23. Bregenz. Online unter: <file:///C:/Users/mbehrle/Downloads/Krisenplan%20an%20Schulen%202022-23-1.pdf> (Zugriff am 28.02.2023)
- ▶ **BMI** (2021) (Hrsg.): Unsere Werte. Unsere Wege. Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres. Wien. Online unter: https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/2021_19_Verhaltenskodex_V20210721_praes.pdf (Zugriff am 27.02.2023)
- ▶ **BMI** (o.J.) (Hrsg.): Sicher mit Bildung. Perpektiven. Werte. Kompetenzen. Leitbild zur modernen Polizeiausbildung. Wien. Online unter: <https://www.bmi.gv.at/104/files/Handbuch.pdf> (Zugriff am 27.02.2023)
- ▶ **BMI (a)** (2021) (Hrsg.): Sicherheitsbericht 2021. Kriminalität, Vorbeugung und Bekämpfung. Wien. Online unter: https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2021/Kriminalitaet_-_Vorbeugung_und_Bekaempfung.pdf (Zugriff am 28.02.2023)
- ▶ **BMI** (2022) (Hrsg.): Rekordbudget im Kampf gegen Kriminalität. Wien. Online unter: <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=2B7A4A7667544E624469553D#:~:text=2023%20bringt%20mit%204%2C7,die%20Sicherheit%20der%20C3%B6sterreichischen%20Bev%C3%B6lkerung.> (Zugriff am 28.02.2023)
- ▶ **bOJA** (2021) (Hrsg.): Offene Jugendarbeit in Österreich – Ein Handbuch. Wien, Berlin: Mandelbaum Verlag
- ▶ **Demmelbauer, J./ Hauer, A.** (2002): Grundriß des österreichischen Sicherheitsrechts. Unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsverwaltung. Wien: Manz Verlag
- ▶ **Drößler, T.** (2015): Damit Kooperationen gelingen können – von Zusammenarbeit und erforderlicher Abgrenzung. Vortrag an der Evangelische Hochschule Dresden. Online unter: https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/media/pdf/jgh/DGJJ_18_2015_Droessler_Kooperation_SozialeArbeit_Justiz.pdf (Zugriff am 02.02.2023)
- ▶ **Kardorff, E.** (1998): Kooperation, Koordination und Vernetzung. Anmerkungen zur Schnittstellenproblematik in der psychosozialen Versorgung. In: Röhrl, B. et al. (Hrsg.): Netzwerkintervention. Fortschritte in der Gemeindepsychologie und Gesundheitsförderung. Band 2. Tübingen: dgvt-Verlag
- ▶ **Koch, C.** (2019): Kooperation. socialnet Lexikon. Bonn: socialnet. Online unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/662> (Zugriff am 31.01.2023)
- ▶ **Seckinger, M. / van Santen, E.** (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut
- ▶ **Latz, A.** (2022): Polizei, Soziale Arbeit und Popkultur. In: Alamdar-Niemann, M. et al. (Hrsg.): Demokratie und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 61–69. Online unter: DOI: 10.1007/978-3-658-36256-0_7 (Zugriff am 13.02.2023)

Quellen

- ▶ **Nussbaum, N (2020):** SELBSTÄNDIGES EINSCHREITEN DER POLIZEI. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra der Rechtswissenschaften im Diplomstudium der Rechtswissenschaften. Angefertigt an der Johannes Kepler Universität Linz Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht. Online im Internet: <https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/5097504?originalFilename=true> (Zugriff am 24.02.2023)
- ▶ **OBDS (2020) (Hrsg.):** Ethische Standards für Praktiker*innen der Sozialen Arbeit in Österreich. Beschlossen bei der Generalversammlung 2020. Online im Internet: <https://obds.at/basisdokumente/> (Zugriff am 27.02.2023)
- ▶ **Pöttinger, Y. (2005):** Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Soziale Dienste – Schule in Nürnberg. Entwicklung, Grundlagen, Erfordernisse und Ergebnisse der Kooperation. In: Kerner, H. / Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.
- ▶ **Schmalhardt, H (2005):** Prüfbericht über die Jugendförderung des Landes, Landesrechnungshof 2005 Bregenz. Online im Internet: <https://www.lrh-v.at/report/jugendforderung-des-landes#:~:text=Offene%20Jugendarbeit%20wird%20vorwiegend%20in,oder%20anderen%20gemeinn%C3%BCtzigen%20Tr%C3%A4gern%20finanziert> (Zugriff am 02.02.23)
- ▶ **Püttner, N. (2015):** Im Souterrain der Polizei? Wandlungen im Verhältnis Polizei - Sozialarbeit. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP. 2/2015. 3-13. Online im Internet: <https://www.cilip.de/2015/06/03/im-souterrain-der-polizei-wandlungen-im-verhaeltnis-polizei-sozialarbeit/> Zugriff am 02.02.2023
- ▶ **Simon, T. (1999):** Sozialarbeit und Polizei - Neue Aufgaben, Gemeinsamkeiten und notwendige Grenzen. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP. 2/1999. 39-48. Online im Internet: <https://www.cilip.de/1999/09/20/sozialarbeit-und-polizei-neue-aufgaben-gemeinsamkeiten-und-notwendige-grenzen/> (Zugriff am 25.01.2023)
- ▶ **Stummvoll G. et al. (2021):** SWaPOL – Social Work and Policing. Berufliche Weiterbildung für Soziale Arbeit und Polizei. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2021). S.26-38. Online im Internet: http://dx.doi.org/10.7396/2021_2_C Zugriff am 27.01.2023
- ▶ **Wirth, G. (2022):** Land Vorarlberg - Kräfte bündeln, um Extremismustendenzen vorzubeugen. Online im Internet: <https://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-65649.html> (Zugriff am 13.02.2023).



Vorarlberg
unser Land

sozialfonds

gemeinden
und land



Vorarlberg
unser Land

 Bundeskanzleramt

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend



Österreichische
Gesundheitskasse

koje

Koordinationsbüro für
Offene Jugendarbeit
und Entwicklung



VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!